Bundesrat Drucksache **514/94**

26.05.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung wird praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung von tierzüchterischen Leistungsprüfungen bei Kreuzungszuchtprogrammen Rechnung getrager Die Verordnung basiert auf Ermächtigungen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes i der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601).

B. Lösung

Es werden die Grundsätze für die Durchführung und Auswertung von Stichprobentests bei Kreuzungsherkünften geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.
Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau.
Die Vorschriften lassen keine Entlastung oder Mehrbelastung der Wirtschaft erwarten und haben auch keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **514/94**

26.05.94

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 00 - Ti 142/94

Bonn, den 26. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 514/94

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Anlage 2 Nr. 3.1.2 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1130) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte "fünf nach dem Zufallsprinzip ausgewählten, noch nicht nachkommengeprüften Jungebern des Zuchtprogramms im Natursprung" durch die Worte "16 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Ebern des Zuchtprogramms" ersetzt.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen vom 16. Mai 1991 hat sich weitestgehend bewährt.
In Kreuzungszuchtprogrammen werden die Leistungsprüfungen an Hand von Stichproben der Endprodukte und von Stichproben der Mütter von Endprodukten des jeweiligen Kreuzungszuchtprogramms durchgeführt. Zur Bildung der Stichproben werden Betriebe, die mit Schweinen aus den Kreuzungszuchtprogrammen Ferkel erzeugen, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
Auf Grund zunehmender Nutzung von Ebern für die künstliche Besamung (KB-Eber) zur Erzeugung von Endprodukten innerhalb der Kreuzungszuchtprogramme entspricht die vorgeschriebene Anpaarung im Natursprung bei der Zuchtleistungsprüfung der Mütter von Endprodukten nicht mehr der Praxis, so daß eine Änderung der genannten Verordnung erforderlich ist.

Auf den Bundeshaushalt wirkt sich die Änderung der Verordnung nicht aus. Auch für die öffentlichen Haushalte der Länder sind keine Mehrausgaben zu erwarten, weil diese Verordnung auch eine Vereinfachung der Leistungsprüfung beinhaltet.
Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Vorschriftenänderung organisatorisch - technische Erleichterungen vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Anlage 2 Nr. 3.1.2 Satz 2 und 3

Mit der Änderung der Vorschrift soll die bisher geltende Beschränkung der Anpaarung der zur Zuchtleistungsprüfung auf Station eingestellten Jungsauen auf den "Natursprung" aufgehoben werden. Damit künftig ein Zuchtprogramm unter möglichst praxisüblichen Bedingungen geprüft werden kann, soll nach Entscheidung der zuständigen Behörde auch die Möglichkeit des Einsatzes von KB-Ebern zugelassen werden.

Mit dieser Regelung können auch nachkommengeprüfte KB-Eber des jeweiligen Zuchtprogramms zur Anpaarung an die Sauenstichprobe Verwendung finden. Um damit eine repräsentative Stichprobe zu erzeugen, ist es allerdings Voraussetzung, daß die KB-Eber im gleichen Verhältnis wie in der Zuchtprogrammpraxis eingesetzt werden sowie aus einer vergleichbaren Zuchtstufe bzw. Selektionsgruppe stammen.

Die Ergebnisse dienen zur Information der unmittelbar am Zuchtprogramm Beteiligten, der Abnehmer von Sauen und Ebern als Elterntiere der Endprodukte sowie den Mästern der Endprodukte.

Hinsichtlich der Anzahl der jetzt 16 einzusetzenden Eber wird eine Übereinstimmung zu den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 (Fleischleistungsprüfung) der Anlage 2 hergestellt. Damit ist die Voraussetzung gegeben, daß die Stichprobe der Endprodukte anteilig aus den in der Zuchtleistungsprüfung anfallenden Würfen gezogen werden kann.
Satz 3 dieser Vorschrift ist in Hinblick auf die Änderung des Satzes 2 entbehrlich geworden.

Bundesrat Drucksache **514/94** (Beschluß)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946